

Allgemeine Bedingungen der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH zur Belieferung eines Endkunden mit Erdgas (> 10.000 kWh/a)

1 Definitionen

- 1.1 Werktage sind alle Tage ausschließlich Samstage, Sonntage und Feiertage.
- 1.2 Feiertage sind alle bundeseinheitlichen Feiertage sowie die Börsenfeiertage der EEX.
- 1.3 Stunden sind volle Uhrstunden.
- 1.4 Ein Tag ist die Zeit von 06.00 Uhr eines Tages bis 06.00 Uhr des folgenden Tages.
- 1.5 Ein Monat ist die Zeit von 06.00 Uhr des ersten Tages eines Kalendermonats bis 06.00 Uhr des ersten Tages des folgenden Kalendermonats.

2 Messung/Ablesung/Zutrittsrecht/Rechnungs- und Messfehler

- 2.1 Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Sofern eine Zählerfernauslesung erfolgt bzw. vom Messstellenbetreiber oder von neu.sw gefordert wird, verpflichtet sich der Kunde, auf eigene Kosten sowohl die Voraussetzungen für die Installation der erforderlichen Einrichtungen zu schaffen als auch einen Telekommunikationsanschluss zur Verfügung zu stellen und eine gegebenenfalls notwendige Zustimmung des Messstellenbetreibers einzuholen.
- 2.2 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von neu.sw, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine (1) Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein (1) Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- 2.3 Der Kunde wird auf Wunsch von neu.sw jederzeit alles Notwendige unternehmen, um eine Nachprüfung von Messeinrichtungen an der/den im Vertrag genannten Marktlokation(en) zu ermöglichen. Die Kosten einer vom Kunden veranlassten Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- 2.4 Ergibt eine Nachprüfung der abrechnungsrelevanten Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), so schätzt neu.sw den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung unter Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte und/oder der Witterungsbedingungen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Satz 2 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sein denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei (3) Jahre beschränkt.
- 2.5 Für SLP-Marktlokationen gilt Folgendes:

Die Menge des gelieferten Erdgases wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, neu.sw oder – sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein Smart-Meter-Gateway) erfolgt – auf Verlangen von neu.sw oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt neu.sw eine Selbstablesung des Kunden, fordert neu.sw den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, etwa anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse von neu.sw an einer Überprüfung der Ablesung und zum Zwecke der Erstellung der Abrechnungsinformationen. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder neu.sw aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), so ist neu.sw berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

3 Kundenanlage

- 3.1 Die Kundenanlage ist so zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf Einrichtungen Dritter ausgeschlossen sind.
- 3.2 Der Kunde wird ausschließlich Materialien und Geräte verwenden, die entsprechend dem in der Europäischen Gemeinschaft vorgegebenen Stand der Sicherheitstechnik hergestellt sind und keinerlei Veränderungen oder Einwirkungen an den Messeinrichtungen vornehmen.

4 Rechnungsstellung/Abrechnungsinformationen/Verbrauchshistorie

- 4.1 neu.sw stellt dem Kunden bis spätestens zum Ende des auf einen Liefermonat folgenden Monats das im Vormonat gelieferte Erdgas nach Arbeit und Leistung in Rechnung. Sofern der Kunde nicht zur Leistung von monatlichen Vorauszahlungen verpflichtet ist, ist neu.sw zusätzlich berechtigt, vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen in Höhe des Entgelts für die im jeweiligen Monat prognostizierte Liefermenge zu verlangen, die jeweils zum 3. Werktag des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats fällig werden. Umfasst der jeweilige Lieferzeitraum mehr als einen Monat, so wird zur Berechnung der Referenzmenge die prognostizierte Liefermenge durch die Anzahl der vollen Kalendermonate im jeweiligen Lieferzeitraum geteilt. Die Abschlagszahlung wird von neu.sw im Rahmen der Abrechnung für den jeweiligen Liefermonat verrechnet. Die Anforderung der Abschlagszahlungen sowie die jeweilige Höhe der Abschlagszahlungen muss neu.sw dem Kunden mit einer Frist von 14 Tagen vor dem Liefermonat, für dessen Verbrauch der Kunde erstmals eine Abschlagszahlung leisten soll, in Textform ankündigen. Will der Lieferant von der Erhebung weiterer Abschlagszahlungen absehen, teilt er dies dem Kunden mit einer Frist von mindestens einer Woche vor der Fälligkeit der nächsten Abschlagszahlung in Textform mit. Die abrechnungsrelevante Leistung ist die bis zum Ende des Vormonats gemessene Leistungsspitze im vom jeweiligen Netzbetreiber vorgegebenen Abrechnungszeitraum (im Regelfall das Kalenderjahr). Sofern im aktuellen Monat eine höhere als die bisher berechnete Maximalleistung auftritt, erfolgt eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung rückwirkend für die vorausgegangenen Monate, längstens zurück bis zum Beginn des laufenden vom Netzbetreiber vorgegebenen Abrechnungszeitraums.
- 4.2 Im Falle der Vereinbarung einer Vergütung für eine Über- oder Unterschreitung der prognostizierten Gesamtmenge wird diese Vergütung spätestens im Rahmen einer Rechnung innerhalb von sechs (6) Wochen nach Ende des jeweiligen Lieferzeitraums abgerechnet. Ist der tatsächlich abgerechnete Zeitraum kürzer als der der Verbrauchsprognose zugrundeliegende Lieferzeitraum, ist die Verbrauchsprognose zeitanteilig zu berücksichtigen; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.
- 4.3 Soweit neu.sw die erforderlichen Daten nicht so rechtzeitig vorliegen, dass neu.sw sicherstellen kann, dass der Kunde die jeweilige Abrechnung spätestens sechs (6) Wochen nach Ablauf des abzurechnenden

Zeitraums erhält, stellt neu.sw dem Kunden eine vorläufige Rechnung. Liegen Ist-Werte nicht vor, ist neu.sw berechtigt, die Höhe der vorläufigen Rechnung insbesondere durch Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte und/oder der Witterungsbedingungen (Ersatzwerte) zu berechnen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch von den nach Satz 2 verwendeten Ersatzwerten erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Mit Vorliegen der abrechnungsrelevanten Daten wird neu.sw das tatsächlich gelieferte Erdgas unter Anrechnung der vorläufigen Rechnungsbeträge unverzüglich nach Ablauf des jeweiligen Lieferzeitraums endabrechnen. Ergibt sich eine Abweichung der geleisteten vorläufigen Rechnungsbeträge von dem tatsächlich gelieferten Erdgas, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet.

4.4 Erhält neu.sw nach der Schlussrechnung für den jeweiligen Lieferzeitraum vom Netzbetreiber nachträglich korrigierte, für die Ermittlung des tatsächlichen Lieferumfangs maßgebliche Messwerte, erfolgt eine entsprechende Korrektur der Schlussrechnung durch neu.sw gegenüber dem Kunden.

4.5 Rechte des Kunden gemäß § 40b EnWG bleiben unberührt.

4.6 Für SLP-Marktllokationen gilt abweichend von Ziffer 4.1 Folgendes:

- a) neu.sw ist berechtigt, vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. neu.sw berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen zwölf (12) Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- b) Zum Ende jedes von neu.sw festgelegten Abrechnungszeitraumes, der ein (1) Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Vertragsverhältnisses wird von neu.sw eine Abrechnung nach ihrer Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnung auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Der Kunde ist – abweichend von Satz 1 – berechtigt, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen. Bei monatlichen Rechnungen entfällt das Recht von neu.sw nach lit. a).
- c) Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs (6) Monate und auf Wunsch alle drei (3) Monate.
- d) Auf Wunsch des Kunden stellt neu.sw dem Kunden und/oder einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie zur Verfügung. neu.sw ist berechtigt, dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung zu stellen.
- e) Ändern sich die vertraglichen Preise/Entgelte während des Abrechnungszeitraumes, so rechnet neu.sw geänderte verbrauchsunabhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

4.7 neu.sw ist berechtigt, dem Kunden sämtliche Rechnungen per E-Mail an die im Anhang zu dieser Anlage vom Kunden einzutragende E-Mail-Adresse zu übersenden. Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Änderungen der E-Mail-Adresse neu.sw unverzüglich in Textform an geschaeftskunden@neu-sw.de mitzuteilen.

5 Zahlungsbestimmungen/Verzug/Zahlungsverweigerung/Aufrechnung

5.1 neu.sw stellt die von ihr erbrachten Leistungen in Rechnung. Der Kunde ist verpflichtet, Forderungen innerhalb der hierin ausgewiesenen Zahlungsfrist (in der Regel zwei [2] Wochen), Abschläge zu dem von neu.sw nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt, fällig und ohne Abzug zu zahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto von neu.sw.

5.2 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, ist neu.sw berechtigt, angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung(en) zu ergreifen; fordert neu.sw erneut zur Zahlung auf oder lässt den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt neu.sw dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung.

5.3 Einwände gegen Rechnungen hat der Kunde frühestmöglich, spätestens jedoch binnen eines (1) Jahres, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Rechnung zugegangen ist, schriftlich geltend zu machen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einwendung.

5.4 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist oder sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat.

5.5 Gegen Ansprüche von neu.sw kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen neu.sw aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten.

5.6 neu.sw ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.

6 Vorauszahlung vor und nach Lieferbeginn/Sicherheitsleistung

6.1 neu.sw ist berechtigt, vom Kunden wahlweise eine monatliche, zweiwöchentliche oder wöchentliche Vorauszahlung in angemessener Höhe zu verlangen, wenn

- a) ein von neu.sw zur Absicherung des Forderungsausfallrisikos beantragtes Kreditlimit vom Versicherer aus Gründen, die in der Sphäre des Kunden liegen, nach Vertragsschluss, aber vor Lieferbeginn oder während der Belieferung (teil-)abgelehnt, aufgehoben oder herabgesetzt wird;
- b) neu.sw sich entscheidet, künftige Zahlungen eines Dritten zu akzeptieren;
- c) der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist;
- d) wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraumes von zwölf (12) Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät;

- e) wenn eine Warenkreditversicherung von neu.sw zur Sicherung ihrer Ansprüche aus dem Belieferungsverhältnis aus Gründen, die neu.sw nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise abgelehnt, gekündigt oder aufgelöst wird
 - f) oder in sonstigen begründeten Fällen.
- 6.2 Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Der Beginn einer Vorauszahlung ist so zu wählen, dass die erste Zahlung frühestens zwei Werktage nach Zugang des Vorauszahlungsverlangens beim Kunden fällig wird. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden wird von neu.sw für jeden Vorauszahlungszeitraum nach billigem Ermessen festgelegt. Dabei berücksichtigt neu.sw den voraussichtlichen Verbrauch des Kunden im jeweiligen Vorauszahlungszeitraum (Liefermonat bzw. Lieferwoche[n]), die prognostizierte Gesamtmenge im jeweiligen Lieferzeitraum und den aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 6.3 Die Vorauszahlung wird unmittelbar nach dem Zeitraum, für den sie geleistet wurde, als Abrechnungsposten in die Verbrauchsabrechnung eingestellt. Dabei erfolgt die Abrechnung der Energielieferung bei einer wöchentlichen oder zweiwöchentlichen Vorauszahlung abweichend von Ziffer 4.1 Satz 1 jeweils in der Folgeweche des Vorauszahlungszeitraums. Übersteigt die jeweilige Vorauszahlung die Forderung für den jeweiligen Verbrauch, ist der Übertrag zurückzuerstatten. Umgekehrt ist eine Nachforderung geltend zu machen. Die Forderungen auf Rückerstattung bzw. die Nachforderungen werden sofort fällig. Für SLP-Marktllokationen gilt abweichend vom Vorgesagten Folgendes: Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlung verrechnet.
- 6.4 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, ist neu.sw berechtigt, beim Kunden technische Vorkassensysteme einzurichten und zu betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit zu beauftragen. Darüber hinaus ist neu.sw berechtigt, statt einer Vorauszahlung eine Sicherheit vor oder jederzeit nach Beginn der Lieferung in angemessener Höhe zu fordern. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank zulässig. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen. neu.sw ist berechtigt, sich aus der Sicherheit zu befriedigen, sobald der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. neu.sw wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.
- 6.5 Die Verwertung einer Sicherheit wird neu.sw dem Kunden unter Fristsetzung schriftlich androhen, es sei denn, nach den Umständen des Einzelfalls besteht Grund zu der Annahme, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Ist der Abschluss des Vertrages für den Kunden ein Handelsgeschäft, beträgt die Frist wenigstens eine (1) Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen (1) Monat.
- 6.6 Hat neu.sw die Sicherheit vollständig oder teilweise verwertet, ist der Kunde auf Verlangen von neu.sw verpflichtet, erneut Sicherheit bis zu der gemäß Ziffer 6.7 geforderten Höhe zu leisten, jedoch nicht über 120 % der für die noch verbleibende Vertragslaufzeit durchschnittlich zu leistenden Zahlungen hinaus. neu.sw ist verpflichtet, eine etwaig geleistete Sicherheit – sofern sie nicht nach Ziffer 6.4 verwertet wird – unverzüglich zurückzugeben, sobald der Vertrag beendet ist und/oder kein Sicherheitsbedürfnis mehr besteht.
- 6.7 Die Regelungen zur Einstellung und Unterbrechung der Belieferung in Ziffer 10 sowie zur Kündigung in Ziffer 11 bleiben unberührt.

7 Befreiung von der Leistungspflicht/Unterbrechung der Lieferung

- 7.1 Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch sonstige unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände noch andauern. In allen oben genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Parteien keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Partei vor, die sich auf höhere Gewalt beruft.
- 7.2 Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.
- 7.3 neu.sw ist weiterhin von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen neu.sw bleiben für den Fall unberührt, dass neu.sw an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.
- 7.4 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, neu.sw ebenfalls von ihrer Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber wird auf Ziffer 8 verwiesen.

8 Haftung für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Gasversorgung

- 8.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber nach den jeweils geltenden vertraglichen und/oder gesetzlichen Regelungen geltend zu machen (bei Niederdruckkunden § 18 Niederdruckanschlussverordnung [NDAV]).
- 8.2 neu.sw wird auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

9 Haftung in sonstigen Fällen/Verjährung

- 9.1 In allen übrigen Haftungsfällen außerhalb des Anwendungsbereichs von Ziffer 8 ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 9.2 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der

Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

9.3 Soweit eine Partei nicht unbeschränkt haftet, verjähren die in Ziffern 9.1 bis 9.2 genannten Schadenersatzansprüche – soweit sie nicht auf eine Haftung wegen Vorsatzes zurückgehen – in einem (1) Jahr vom Beginn der gesetzlichen Verjährung gemäß §§ 199 bis 201 BGB an.

9.4 Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

9.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10 Einstellung der Lieferung und Unterbrechung der Anschlussnutzung

10.1 neu.sw ist unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen („Sperrung“), wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Gasdiebstahl“).

10.2 neu.sw ist unbeschadet ihrer sonstigen Rechte ferner berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen,

a) wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag (inklusive Mahn- und Inkassokosten) in Höhe des durchschnittlichen Lieferentgeltes für eine Woche in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer von neu.sw gesetzten Frist nachkommt. Hat der Kunde eine Sicherheit geleistet, gilt dies nur, sofern die geleistete Sicherheit das Sicherheitsinteresse von neu.sw in Höhe des noch nicht bezahlten Entgeltes für an den Kunden geliefertes Erdgas sowie eines etwaigen Schadenersatzes wegen Nichterfüllung des Vertrags nicht vollumfänglich absichert. Dieses Recht besteht, bis neu.sw den vollen Betrag aller fälligen Zahlungen (einschließlich Verzugszinsen und Aufwendungen) erhalten hat,

b) wenn der Kunde innerhalb einer von neu.sw gesetzten Frist von einer (1) Woche nach Aufforderung eine nach dem Vertrag geschuldete Vorauszahlung oder Sicherheit ganz oder teilweise nicht geleistet hat. Dieses Recht besteht bis zum Erhalt der geschuldeten Vorauszahlung oder Sicherheit.

10.3 Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen, oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen unverzüglich und vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird neu.sw auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.

10.4 Die Unterbrechung der Belieferung erfolgt im Auftrag von neu.sw durch den zuständigen Netzbetreiber. neu.sw wird dem Kunden die Beauftragung des Netzbetreibers in Textform mitteilen. Der Netzbetreiber hat für die Umsetzung der Unterbrechung nach den Vorgaben des Lieferantenrahmenvertrags Gas (nach KoV) bis zu sechs (6) Werktagen Zeit.

10.5 Dem Kunden ist in den Fällen der Ziffer 10.2 die Einstellung der Belieferung und die Unterbrechung der Anschlussnutzung spätestens zwei (2) Wochen zuvor anzudrohen. Die Androhung kann zugleich mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 lit. a) oder der Fristsetzung nach Ziffer 10.2 lit. b) erfolgen.

10.6 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung werden dem Kunden von neu.sw in Rechnung gestellt. neu.sw wird die Lieferung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

11 Außerordentliche Kündigung

11.1 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Belieferung eingestellt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

11.2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- a) wenn die andere Partei länger als vierzehn (14) Tage in Folge oder länger als dreißig (30) Tage innerhalb eines Zeitraums von drei (3) Monaten von ihren vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt befreit war, oder
- b) wenn ein für die Belieferung notwendiger Bilanzkreisvertrag der anderen Partei gekündigt wird und eine nahtlose Abwicklung über einen anderen Bilanzkreisvertrag nicht sichergestellt ist, oder
- c) wenn die andere Partei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt, oder
- d) eine negative Auskunft der Creditreform Mecklenburg-Vorpommern von der Decken KG insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, oder
- e) wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder einen wesentlichen Teil ihres Vermögens eingeleitet wurde.

11.3 Ein wichtiger Grund liegt für neu.sw weiterhin vor,

- a) wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Gasdiebstahl“);
- b) wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag (inklusive Mahn- und Inkassokosten) in Höhe des durchschnittlichen Lieferentgeltes für eine (1) Woche in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer (1) Woche nach Zugang einer Zahlungsaufforderung mit Kündigungsandrohung nachkommt;
- c) wenn der Kunde ganz oder teilweise trotz Zahlungsaufforderung mit Kündigungsandrohung innerhalb der von neu.sw gesetzten Frist von einer (1) Woche eine geschuldete Vorauszahlung und/oder Sicherheit nicht leistet;
- d) wenn der Liefererstatus des Kunden vom Hauptzollamt widerrufen wird oder er seinen Liefererstatus dadurch verliert, dass er keine Kunden mehr mit Erdgas beliefert.

11.4 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen. neu.sw wird den Kunden unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer von neu.sw ausgesprochenen Kündigung aus wichtigem Grund ist neu.sw berechtigt, die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, sofern neu.sw eine weitere bilanzielle Zuordnung der Energieentnahme durch den Netzbetreiber nicht auf andere Weise verhindern kann und neu.sw dem Kunden die zusätzliche Möglichkeit der Sperrung mit der Androhung der Kündigung mitgeteilt hat; Ziffer 10.3 und 10.4 gelten entsprechend. Soweit die Entnahmen des Kunden trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen der Festlegungen der BNetzA zu Lieferantenwechselprozessen) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus neu.sw bilanziell zugeordnet werden, schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung die Entgelte nach diesem Vertrag.

11.5 Die zur Kündigung berechtigte Partei kann von der anderen Partei Ersatz des durch die Kündigung entstandenen Schadens (insbesondere Schadensersatz statt der Leistung) verlangen, es sei denn, die andere Partei hat den Kündigungsgrund nicht zu vertreten.

11.6 Bei Vertretenmüssen des Kunden wird der Teil des Schadensersatzes statt der Leistung, der für neu.sw unmittelbar aus der Nichtabnahme bzw. Nichtlieferung in Folge der vorzeitigen Vertragsbeendigung folgt, auf Grundlage der vom Kunden in Folge der vorzeitigen Beendigung des Vertrages nicht bezogenen Restmenge (Arbeit) ermittelt. Als Restmenge gilt dabei die Differenz zwischen der für sämtliche noch nicht abgerechneten Lieferzeiträume insgesamt vertraglich prognostizierten Gesamtmenge und der vom Kunden nach dem Zeitraum der letzten Abrechnung bis zum Wirksamwerden der Kündigung tatsächlich bezogenen Menge. Ohne dass der tatsächliche Abschluss eines Deckungsgeschäfts erforderlich ist, berechnet sich der Schadensersatz statt der Leistung in diesem Fall aus der positiven Differenz zwischen dem Restwert des Vertrages (Produkt aus der Restmenge und dem Arbeitspreis gemäß Ziffer 1.1 der Anlage Preisblatt) und dem um alle potenziell anfallenden erforderlichen Transaktionskosten verringerten Erlös, der aus einem Verkauf der Restmenge auf einem geeigneten Markt als Bandbezug für den verbleibenden Lieferzeitraum in angemessenem zeitlichem Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung bei kaufmännisch vernünftiger Handlungsweise zu erzielen wäre. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruches, insbesondere eines Verzugs- oder Folgeschadens, bleibt unberührt.

12 Änderungen des Vertrages und der Allgemeinen Bedingungen

12.1 Die Regelungen des Vertrages und dieser Allgemeinen Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, Gasgrundversorgungsverordnung [GasGVV], Gasnetzzugangsverordnung [GasNZV], Messstellenbetriebsgesetz [MsbG], Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen [MessEG], Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung [MessEV], höchstrichterliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die neu.sw nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder den Allgemeinen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist neu.sw verpflichtet, den Vertrag und die Allgemeinen Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen dieses Vertrages und der Allgemeinen Bedingungen nach dieser Regelung sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn neu.sw dem Kunden die Anpassung spätestens zwei (2) Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von neu.sw in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

12.2 Sofern eine Minder-/Mehrmengenregelung nicht vereinbart wird, gilt die vorstehende Ziffer entsprechend, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse (z. B. Preise) so ändern, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. (z. B. Abweichung der prognostizierten Gesamtmenge in Höhe von +/- 10%). In diesem Fall kann die jeweils betroffene Partei beanspruchen, dass die Vertragsbestimmungen den geänderten Verhältnissen entsprechend angepasst werden, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder

der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht.

13 Vertraulichkeit

13.1 Die Parteien behandeln den Inhalt des Vertrages sowie dieser Allgemeinen Bedingungen vertraulich. Sie werden weder den Vertrag selbst, vollständig oder teilweise, noch Informationen über dessen Inhalt ohne die schriftliche Einwilligung der anderen Partei einem Dritten überlassen und/oder in sonstiger Weise zugänglich machen.

13.2 Dies gilt nicht für Informationen, die an Netzbetreiber, an Aufsichts- oder Regierungsbehörden sowie an zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden.

14 Übertragung des Vertrages

neu.sw ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung ist dem Kunden rechtzeitig zuvor mitzuteilen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

15 Datenschutz/Wechselseitige Übernahme von Informationspflichten gegenüber sonstigen betroffenen Personen

15.1 Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ von neu.sw.

15.2 Die Parteien sind verpflichtet, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergegeben werden und/oder betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren. Hierfür verwendet die Partei, die die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf deren Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihr von der anderen Partei zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Die „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ von neu.sw ist diesen Bedingungen als Anhang beigelegt. Die Parteien sind nicht verpflichtet, das von der anderen Partei zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie sind weiterhin nicht berechtigt, das von der anderen Partei zur Verfügung gestellte Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich der zur Information verpflichteten Partei, der anderen Partei ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

16 Allgemeine Informationen

- 16.1 Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.
- 16.2 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim jeweils zuständigen Netzbetreiber (für den Netzbetreiber Neubrandenburger Stadtwerke GmbH im Internet unter <https://www.neu-sw.de/gasnetz>) erhältlich.
- 16.3 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist neu.sw verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraumes mitzuteilen. Soweit neu.sw aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.
- 16.4 Informationen über aktuelle Produkte (insbesondere gebündelte Produkte bzw. Leistungen) und Tarife erhält der Kunde im Internet unter https://www.neu-sw.de/index.php?option=com_breezing-forms&view=form&Itemid=111.

Anlagen/Anhänge

- Anlage: Erläuterungen und etwaige Pflichten des Kunden zu den separat weitergegebenen Preisbestandteilen sowie geltende Kostenpauschalen
- Anhang: Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten
- Anlage: Formblatt zur Datenkommunikation nach § 54 MsbG

Erläuterungen und etwaige Pflichten des Kunden zu den separat weitergegebenen Preisbestandteilen sowie geltende Kostenpauschalen

Netzentgelte

Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (ARegV), der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Höhe der Netznutzungsentgelte bestimmt sich nach den vom zuständigen Netzbetreiber veröffentlichten (jeweils gültigen) Netzentgelten. Diese teilt neu.sw auf Anfrage des Kunden jederzeit gern mit.

- a) Änderungen der Netzentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber neu.sw wirksam werden.
- b) Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertrages das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netznutzungsentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Marktlokationen durch neu.sw – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.
- c) lit. b) gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Erlösobergrenze des dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreibers, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben.
- d) Rück- oder Nachzahlungen nach der vorstehenden lit. b) und lit. c) werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verzinst; dies gilt nicht, wenn der Basiszinssatz negativ ist.
- e) Wird der Grundpreis (Netz) jährlich erhoben, berechnet neu.sw das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 des Jahresentgelts.

Entgelt für Messstellenbetrieb

Der Netzbetreiber ermittelt diese Entgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARegV), der GasNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Höhe der Messentgelte bestimmt sich nach den vom Netzbetreiber veröffentlichten (jeweils gültigen) Netzentgelten. Diese teilt neu.sw auf Anfrage des Kunden jederzeit gern mit.

- a) Die Regelungen zu den Netzentgelten unter lit. a) bis d) finden entsprechend Anwendung.
- b) neu.sw berechnet die vom Kunden zu zahlenden Entgelte im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelte.

Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe wird von der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Landkreis gegenüber dem Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, erhoben. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vereinbarten Konzessionsabgabensatz in der jeweils gültigen Höhe.

Bilanzierungsumlage

Mit der SLP-Bilanzierungsumlage wird unter anderem die Beschaffung von Regelenergie durch den Marktgebietsverantwortlichen finanziert, die erforderlich ist, um die Systemstabilität im Netz aufrecht zu erhalten. Die SLP-Bilanzierungsumlage wird vom Marktgebietsverantwortlichen jährlich zum 01.10. angepasst und sechs (6) Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen (derzeit: www.tradinghub.eu) in der Einheit Euro/MWh veröffentlicht. Die SLP-Bilanzierungsumlage wird auf Grundlage der tatsächlich verbrauchten Mengen des Kunden (mit Abrechnungsbrennwert ermittelt) abgerechnet, während neu.sw gegenüber die SLP-Bilanzierungsumlage auf Grundlage der allokierten Mengen (mit Bilanzierungsbrennwert ermittelt) erhoben wird. Die sich durch die vom Netzbetreiber vorgegebene Güte der SLP-Profile sowie durch die unterschiedlichen Brennwerte ergebenden – in der Regel geringfügigen – Abweichungen zwischen tatsächlich verbrauchten und allokierten Mengen können sich zu Gunsten und zu Lasten des Kunden auswirken, worauf neu.sw keinen Einfluss hat.

Belastungen aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem BEHG (CO₂-Preis“)

Soweit und solange das BEHG Festpreise für Emissionszertifikate vorsieht (voraussichtlich bis 31.12.2025), umfasst dieser Preisbestandteil die Mehrkosten, die von neu.sw als gesetzlich festgelegter Festpreis für Erdgas für den Verbrauch des Kunden gezahlt werden. Der CO₂-Preis fällt dabei nicht auf gegebenenfalls im Lieferumfang (anteilig) enthaltene biogene Brennstoffe i. S. d. § 7 Absatz 4 Nr. 2 BEHG i. V. m. EBeV 2023 an. Der Festpreis für Emissionszertifikate ist in § 10 Absatz 2 BEHG festgelegt. Er wurde 2021 erstmals erhoben und ist bis zum 31.12.2025 ein jährlich steigender Festpreis. Der Preis beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 nach aktueller Rechtslage 45,00 EUR pro Emissionszertifikat (dies entspricht der Berechtigung zur Emission einer Tonne Treibhausgas in Tonnen Kohlendioxidäquivalent im Jahr). Die Ermittlung des Kohlendioxidäquivalents, d. h. der Brennstoffemissionen von Erdgas, aufgrund derer eine Berechnung eines Preises in ct/kWh ermöglicht wird, erfolgt nach Maßgabe der in § 5 EBeV 2023 i. V. m. Anlage 2 festgelegten Berechnungsmethode und Faktoren.

Gasspeicherumlage

Die dem Marktgebietsverantwortlichen im Zusammenhang mit seinen Aufgaben zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit entstehenden Kosten gemäß §§ 35 c und d EnWG werden gemäß § 35 e EnWG diskriminierungsfrei und in einem transparenten Verfahren auf die Bilanzkreisverantwortlichen im Marktgebiet umgelegt. Die Gasspeicherumlage wird erstmals zum 01.10.2022 und bis 31.03.2025 vom Marktgebietsverantwortlichen auf die täglich aus einem Bilanzkreis ausgespeisten Mengen für SLP- und RLM-Marktllokationen erhoben. Die Gasspeicherumlage wird auf Grundlage der für die jeweilige SLP-Marktllokation des Kunden allokierten Mengen abgerechnet, da diese Umlagen auch gegenüber neu.sw auf dieser Grundlage erhoben werden. Die Allokation ist die für die Belieferung des Kunden erforderliche Zuordnung von Gasmengen zum von neu.sw genutzten Bilanzkreis. Die Gasspeicherumlage wird vom Marktgebietsverantwortlichen jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres angepasst und sechs (6) Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen (derzeit www.tradinghub.eu) in der Einheit Euro/MWh veröffentlicht.

Energiesteuer

Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung:

“Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

Umsatzsteuer

Zusätzlich fällt auf den Gaslieferpreis (Arbeitspreis) und die vorgenannten, in separater Höhe weitergegebenen, Preisbestandteile sowie auf etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen die Umsatzsteuer in der jeweils bei Belieferung geltenden Höhe an.

Kostenpauschalen für Mahnung/Unterbrechung der Lieferung

Mahnkosten betragen pauschal 3,00 EUR je Mahnung.

Für die Vor-Ort-Zustellung einer Sperrankündigung berechnet neu.sw 10,50 EUR. Diese Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.

Für die Unterbrechung der Versorgung erstattet der Kunde neu.sw die Kosten, die vom jeweiligen Netzbetreiber berechnet werden. Die Kosten der Unterbrechung unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.

Für die Wiederherstellung der Versorgung erstattet der Kunde neu.sw die Kosten, die vom jeweiligen Netzbetreiber in Rechnung gestellt werden, zuzüglich Umsatzsteuer (derzeit 19 %). Die Kosten der Wiederherstellung sind sofort fällig. Die Kosten der Wiederherstellung kann neu.sw als Vorauszahlung verlangen, auch als Vorauszahlungsabschlag.

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH zur Belieferung eines Endkunden mit Erdgas (>10.000 kWh/a): Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Die DS-GVO sieht u. a. Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten (alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) vor. Beim Abschluss und der Erfüllung von Verträgen werden gegebenenfalls nicht nur Daten unseres Kunden selbst erhoben, sondern z. B. auch von dessen Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen (nachfolgend „sonstige Betroffene“), etwa im Rahmen der Benennung als Ansprechpartner. Gerne möchten wir Sie daher als unseren Kunden oder als sonstigen Betroffenen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihre Rechte aus der DS-GVO informieren. Diese Information gilt nicht für die Verarbeitung von Daten, die keinen Personenbezug (siehe oben) aufweisen.

1. Wer ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich und an wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. DS-GVO) für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist:

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH
John-Schehr-Straße 1
17033 Neubrandenburg
www.neu-sw.de
info@neu-sw.de
Tel. 0395 3500-0
Fax 0395 3500-118.

Unser Datenschutzbeauftragter steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unter oben genannter Anschrift und unter

Der Datenschutzbeauftragte
datenschutz@neu-sw.de
Tel. 0395 3500-999

gern zur Verfügung.

2. Welche Arten von personenbezogenen Daten werden verarbeitet? Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung?

Wir verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten unseres Kunden:

- Identifikations- und Kontaktdaten (z. B. Familien- und Vorname, Adresse, Kundennummer, gegebenenfalls Firma, gegebenenfalls Registergericht und -nummer, gegebenenfalls GLN/DVGW-Codenummer, gegebenenfalls Vertragskontonummer),
- Daten zur Identifikation der Verbrauchs- bzw. Einspeisestelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlokation [Entnahmestelle]),
- Angaben zum Belieferungszeitraum,
- Verbrauchsdaten,
- Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten) und
- Daten zum Zahlungsverhalten

Wir verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten von sonstigen Betroffenen:

- Kontaktdaten (z. B. Familien- und Vorname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) und
- Berufs- oder Funktionsbezeichnungen (z. B. Dipl.-Ing., Leiter Vertrieb)].

Die personenbezogenen Daten werden zu den folgenden Zwecken auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:

- Daten unseres Kunden zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und der diesbezüglichen Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
- Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.

- Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. aus dem MsbG), auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO.
- Daten sonstiger Betroffener zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und der diesbezüglichen Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da die Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und die diesbezügliche Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen sowohl unser berechtigtes Interesse als auch das unseres Kunden darstellt.
- Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Direktwerbung und Marktforschung betreffend unseren Kunden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da Direktwerbung und Marktforschung unsere berechtigten Interessen darstellen.
- Daten unseres privaten Kunden (keine Gewerbetreibenden) gegebenenfalls auch zur Telefonwerbung auf Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung können Sie jederzeit uns gegenüber (Kontaktdaten unter 1.) widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung
- Daten unseres Kunden zur Bewertung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da die Ermittlung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden zur Minimierung von Ausfallrisiken unser berechtigtes Interesse darstellt.
 - In diesem Zusammenhang werden der Auskunftsei Creditreform Mecklenburg-Vorpommern von der Decken KG, Betriebsgesellschaft der Vereine Creditreform Rostock, Schwerin und Neubrandenburg, Postfach 10 60 60, 18010 Rostock zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit personenbezogene Daten zur Identifikation unseres Kunden (Name, Anschrift und Geburtsdatum) sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten übermittelt.
 - Die Auskunftsei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem Anschriftendaten unseres Kunden ein.

3. Erfolgt eine Offenlegung meiner personenbezogenen Daten gegenüber anderen Empfängern?

Eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt – soweit im Rahmen der unter 2. genannten Zwecke jeweils erforderlich – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern:

- Messstellenbetreiber,
- Bilanzkreisverantwortliche,
- Netzbetreiber,
- Marktgebietsverantwortliche,
- Tochter- und Konzerngesellschaften,
- Auskunftseien,
- Abrechnungs- oder IT-Dienstleister,
- andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.

4. Erfolgt eine Übermittlung meiner personenbezogenen Daten an oder in Drittländer?

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

5. Für welche Dauer werden meine personenbezogenen Daten gespeichert?

Personenbezogene Daten werden zu den unter 2. genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten, insbesondere aus dem Handels- und Steuerrecht (§§ 147 AO, 257 HGB), sind wir verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden Ihre personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse unseres Unternehmens an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei (2) Jahren über das Vertragsende hinaus, oder bis Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung widersprechen oder eine hierfür erteilte Einwilligung widerrufen.

6. Welche Rechte habe ich in Bezug auf die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten?

Sie haben uns gegenüber insbesondere folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO),
- Recht auf Berichtigung, wenn die Sie betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO),
- Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder Sie eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen haben (Art. 17 DS-GVO),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO),
- Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO),
- Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

7. Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich? Besteht eine Pflicht, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen hätte die Nichtbereitstellung?

Im Rahmen des Energielieferverhältnisses hat der Vertragspartner diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 2) bereitzustellen, die für den Abschluss und die Durchführung des Energielieferverhältnisses und damit die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Dazu gehören der Natur der Sache nach auch Kontaktdaten von Mitarbeitern oder Dritten (z. B. Erfüllungsgehilfen oder Dienstleister), denen sich unser Kunde einvernehmlich mit diesen bedient. Ohne die erforderlichen Daten sowie gegenseitige persönliche Kommunikation mit den zuständigen Mitarbeitern – bzw. falls unser Kunde es wünscht, weiteren Dritten – kann das Energielieferverhältnis gegebenenfalls nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

8. Aus welchen Quellen stammen die verarbeiteten personenbezogenen Daten?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen des Energielieferverhältnisses mit unserem Kunden von diesem oder Ihnen erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigerweise gewinnen durften. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten, z. B. Netzbetreibern, erhalten.

Widerspruchsrecht

Sie können uns gegenüber jederzeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung ohne Angabe von Gründen widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die wir auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützen (beispielsweise Übermittlungen von personenbezogenen Daten zum nicht vertragsgemäßen oder betrügerischen Verhalten des Kunden an Auskunftsteilen), können Sie uns gegenüber aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Der Widerspruch ist an die Neubrandenburger Stadtwerke GmbH, John-Schehr-Straße 1, 17033 Neubrandenburg, info@neu-sw.de, Fax 0395 3500-118 zu richten.

Sehr gern stehen wir Ihnen für alle Fragen zu diesem Schreiben oder zur Einhaltung des Datenschutzes zur Verfügung.

Formblatt Datenkommunikation mit Smart-Meter-Gateway zwischen den Beteiligten nach § 54 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Bestandteil vertraglicher Regelungen, die eine Datenkommunikation durch das oder mit Hilfe des Smart-Meter-Gateways auslösen, muss ein standardisiertes Formblatt sein, in dem kurz, einfach, übersichtlich und verständlich die sich aus dem Vertrag ergebende Datenkommunikation aufgelistet wird. Das vorliegende Formblatt enthält insbesondere Angaben dazu, wer welche Daten von wem, wie oft und zu welchem Zweck erhält. Im Rahmen dieses Formblattes werden folgende Abkürzungen für Beteiligte verwendet: LF = Lieferant, NB = Netzbetreiber, MSB = Messstellenbetreiber, ÜNB = Übertragungsnetzbetreiber, LV = Letztverbraucher (Kunde). Es gilt für die Marktkommunikation nach den Vorgaben der Festlegung BK6-18-032, die seit dem 1. Dezember 2019 umzusetzen ist.

Nr.	Regelmäßige Datenkommunikation		Häufigkeit	Stromverbrauch in kWh			Einspeisung (eingespeiste elektrische Arbeit)	Zweck	
	Von	An		Bis einschließlich 10.000 kWh/a und der LF macht von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch	über 10.000 kWh/a bis einschließlich 100.000 kWh/a oder nach Ausübung des Wahlrechts durch den LF	über 100.000 kWh/a			
			Werktäglich / monatlich / einmalig						Verarbeitete Daten
1	MSB	LF	Monatlich	X	X	X	Verbrauchsinformation § 40 Abs. 3 EnWG	Monatsarbeitsmenge des Vormonats Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr Zusätzlich bei Doppeltarif: den HT-Zählerstand, den NT-Zählerstand sowie den Fehlerregisterstand	
	LF	LV							
2	MSB	NB / LF	Einmalig bei An- oder Abmeldung oder bei Geräteein-/ausbau/-übernahme	X			Bilanzierung/ Abrechnung	Arbeitsmenge und Zählerstand zwischen letzten Ablesetermin und dem bestätigten Anmeldedatum 0:00 Uhr oder dem Datum Geräteein-/ausbau/-übernahme / Änderung der Parametrierung	

Formblatt Datenkommunikation mit Smart-Meter-Gateway zwischen den Beteiligten nach § 54 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

			oder Änderung Parametrierung						
3	MSB	NB / LF	Einmalig bei An- oder Abmeldung oder Geräteeinbau oder -ausbau oder -übernahme oder Änderung Parametrierung		X	X	X	Bilanzierung / Abrechnung	Arbeitsmenge, Zählerstand und Maximalleistung zwischen letzten Ablesetermin und dem bestätigten Anmeldedatum 0:00 Uhr oder dem Datum Geräteein-/ausbau-/übernahme / Änderung der Parametrierung
4	MSB	NB / LF	Monatlich	X				Bilanzierung / Abrechnung	Monatsarbeitsmenge des Vormonats Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr Zusätzlich bei Doppeltarif: den HT-Zählerstand, den NT-Zählerstand sowie den Fehlerregisterstand
5	MSB	NB / ÜNB	Werktäglich		X	X	X	Bilanzierung	¼ h-Lastgang
6	MSB	LF	Werktäglich		X	X	X	Bilanzierung / Abrechnung	¼ h-Lastgang
7	MSB	NB / LF	Monatlich		X	X		Abrechnung	Monatsarbeitsmenge und Maximalleistung des Vormonats Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr

Formblatt Datenkommunikation mit Smart-Meter-Gateway zwischen den Beteiligten nach § 54 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

									Zusätzlich bei Doppeltarif: den HT-Zählerstand, den NT-Zählerstand sowie den Fehlerregisterstand
8	MSB	Anlagenbetreiber	Monatlich				X	Abrechnung	Monatsarbeitsmenge und Maximalleistung des Vormonats Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr
9	MSB	NB	Einmaliger Versand im Bedarfsfall*/**				X	Versorgungssicherheit	Momentan-Einspeisewirkleistung

* richtet sich nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung z.B. Direktvermarkter.

** kann bei Schwellwertunter- oder -überschreitung oder eine periodische Übermittlung vorgesehen sein.

Hinweis: Soweit Stromwandler an den Zählern vorhanden sind, werden Wandlerfaktoren im Zählerstand oder im Lastgang berücksichtigt.

Nach § 56 MsbG kann der Messstellenbetreiber im Auftrag des Netzbetreibers in folgenden Fällen auch ohne Einwilligung des Betroffenen Netzzustandsdaten erheben:

1. an Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz,
2. an steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes und
3. an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch von über 20 000 Kilowattstunden